

# Amts-Blatt

## der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

Stück 51.

Ausgegeben den 18. Dezember.

1907.

Inhalt von Nr. 51: Staatsprämien f. gewerbliche Ausstellungen S. 319. — Zinscheine der Staats- und Reichsschuld, Erneuerung der Zinscheinbogen S. 319. — Fischereiausseher S. 319, 320. — Tarif für den staatlichen Hafen zu Frankfurt a. O. S. 320. — Achtuhrschluss in Döbern S. 321. Cottbus S. 327. Driesen S. 328. — Martini-Durchschnittspreise S. 322. — Hinterlegungsmassen S. 324. — Verlosung S. 327. — Auflösung der Malerinnung Luckau S. 327. Brückenvorstadt-Kirchengemeinde Landsberg a. W. S. 328. — Einlösung 3½ %iger Rentenbriefe S. 328. — Postalisch S. 328. — Personalien S. 329. — Tarif d. Weststernberger Kleinbahn S. 330.

**1018.** In Abänderung des die Bewilligung von Staatsprämien für Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten betreffenden Runderlasses vom 24. März 1880 (Min.-Bl. f. d. i. V. S. 95) bestimme ich folgendes:

1. Die Bewilligung der Staatszuschüsse erfolgt lediglich für Ausstellungen, die von Handwerkskammern, Innungsverbänden, Innungsausschüssen, Innungen oder Gewerbe- und ähnlichen Vereinen veranstaltet werden. Ist die Handwerkskammer nicht selbst Unternehmerin der Ausstellung, so sind die Anträge auf Gewährung der Staatszuschüsse durch die Hand der Handwerkskammer einzureichen und von ihr zu begutachten. Auch ist in Fällen dieser Art in das Preistrichterkollegium ein Vertreter der Handwerkskammer, der jedoch nicht Kammermitglied zu sein braucht, zu entsenden, damit der Kammer auch auf diese Weise Gelegenheit gegeben wird, sich über die Erfolge der Lehrlingsausbildung des Bezirks zu unterrichten.

2. Zur Prämierung sind ausschließlich Arbeiten zuzulassen, die entweder Gesellenstücke darstellen oder doch wenigstens im letzten Lehrjahr angefertigt sind. Außerhalb des Wettbewerbs können auch Arbeiten aus früheren Lehrjahren ausgestellt werden, jedoch sind diese alsdann gesondert aufzustellen.

3. Der für die Prämierung bewilligte Staatszuschuß ist so zu zerlegen, daß möglichst für alle bei der betreffenden Ausstellung im größerem Umfange vertretenen Gewerbe Staatspreise — im Werte von mindestens je 20 Mark — ausgesetzt werden können. Von der Verleihung eines „ersten Staatspreises“ im Sinne des Erlasses vom 24. März 1880 (Biffer 5) ist künftig Abstand zu nehmen.

4. Die Verschickung der Ausstellungen durch die Handwerkslehrlinge der Eisenbahnwerkstätten ist zugelassen. Jedoch sind für die Prämierung der Arbeiten dieser Lehrlinge nicht die Zuschüsse der Gewerbeverwaltung zu verwenden; vielmehr ist hierfür die Bereitstellung besonderer Preise bei der Eisenbahnverwaltung zu beantragen.

5. In Bezirken, in denen gewöhnlich eine größere Anzahl von Ausstellungen für Lehrlingsarbeiten stattfindet, wird es sich, insbesondere zur Herbeitführung zunächst einheitlicher Grundlage für die Beurteilung der einzelnen Arbeiten, empfehlen, auf die Einrichtung zentraler Ausstellungen — etwa für den Umfang einer Provinz — hinzuwirken, die nur mit den auf den örtlichen Ausstellungen durch erste Preise ausgezeichneten Gegenständen zu beschicken sind. Bei diesen Zentraalausstellungen ist von der Verleihung von Geld und Wertpreisen abzusehen. Dagegen erscheint es angebracht, den Ausstellern nach Möglichkeit Beihilfen zu den Kosten der Verschickung, sowie eventuell auch Reisestipendien für den Besuch der Veranstaltung zu gewähren.

Ich bin bereit, zu den Kosten solcher Zentralausstellungen auf entsprechenden Antrag angemessene Staatszuschüsse zu bewilligen.

Berlin, den 23. November 1907.

Der Minister für Handel und Gewerbe.  
J. Nr. IV. 8274 . Delbrück.

**1019.** Die Zinscheine der preußischen Staats- und der Reichsschuld werden vom 21. des dem Fälligkeitstermin vorangehenden Monats ab von den staatlichen und den kommunalen Kassen — bei diesen auf Staatssteuern — in Zahlung genommen bzw. bei den Zinscheininlösungsstellen — Regierungs-, hauptkasse, Kreiskassen, Forstkassen, Hauptsteuer- und Steuerämter — bezahlt.

Auch können durch Vermittelung der Zinscheininlösungsstellen neue Zinscheinbogen kostenlos bezogen werden.

Die erforderlichen Vordrucke zu den Verzeichnissen werden unentgeltlich abgegeben.

Königliche Regierung zu Frankfurt a. O.

**1020.** Ich habe den Königlichen Förster Müller in Forsthause Saubucht zum Fischereiausseher ernannt und ihm die Aufsicht über die Miezel von der Grenze des Landsberg-Königsberger

Kreises, der sog. Manningsbrücke, bis zur Kerschenbrügger Brücke übertragen.

Frankfurt a. O., den 5. Dezember 1907.

Der Regierungs-Präsident.

**1021.** Ich habe die Königlichen Forstaußseher **Pelkmann** in Dagebruch und **Sawadsky** in Vordamm, beide im Bezirk der Königlichen Oberförstereien Driesen, ferner den Königlichen Forstaußseher **Friedrich** in Hammer — Oberförsterei

Hammerhelden und den Königlichen Forstaußseher **Graef** in Auenwalde — Oberförsterei Regenthin — letzteren unter Einbindung von seinem bisherigen Aufsichtsbezirk, zu Fischerei-Aussehern ernannt und ihnen die Aufsicht über alle innerhalb aller in der betr. Oberförstereien belegenen forstfisikalischen Gewässer übertragen.

Frankfurt a. O., den 9. Dezember 1907.

Der Regierungspräsident.

### Bekanntmachung des Oberpräsidenten der Provinz Schlesien.

**1022.**

### Tarif

für den staatlichen Hafen zu Frankfurt a. O.

§ 1. Es ist zu entrichten:

#### I. an Schiffsliegegeld.

	Winterhafengeld						Sommerhafengeld						Bemerkungen.	
	für die ganze Winterzeit		bei Berechnung nach Tagen				für die ganze Sommerzeit		bei Berechnung nach Tagen					
	vom 1. bis 15.	vom 16. bis 30.	vom 31. bis 45.	vom 46. Tage an	vom 1. bis 15.	vom 16. bis 30.	vom 31. Tage an							
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	
A. Von Segelschiffen, Schleppfähnen und Güterdampfern für jede vollen oder angefangenen 25 t Tragfähigkeit	3		10		7		5		3		6		8	
B. Von Schlepp- und Personendampfern	40		120	1	—	80	—	60	—	—	75	—	90	
a) bis einschl. 100 qm des benötigten Flächenraumes	60		180	150	1	20	—	90	—	—	90	120	120	
b) über 100 qm bis einschl. 300 qm	75		225	190	1	50	110	—	—	105	135	135	135	
c) über 300 qm														
C. Von Flößen-, Fähr- und Baggerprähmen, Maschinen- und Brückenpontons, Badeschiffen und ähnlichen Fahrzeugen für jede vollen oder angefangenen 50 qm des benötigten Flächenraumes	3		10		7		5		3		3		6	
D. Von kleinen Booten, Hand- und Fischerfähnen	2		—	—	—	—	—	—	150	—	—	—	—	

#### II. An Lagergeld.

Von Gütern, welche länger als 3 Tage auf dem staatlichen Hafengelände oder den Lagerplätzen lagern: für jeden folgenden vollen oder angefangenen Zeitraum von 7 Tagen und jedes qm benutzter Lagerfläche . . . . . 3 Pf.

§ 2. 1. Beginn und Ende der Winterzeit im Sinne des § 1, während welcher das Winterhafengeld zu entrichten ist, werden jeweils durch den Königlichen Wasserbaudirektor bestimmt und bekannt gemacht.

2. Während des übrigen Teiles des Jahres (Sommerzeit) wird für die Benutzung des Hafens das Sommerhafengeld erhoben. Von Fahrzeugen, welche nach Schluss der Winterzeit im Hafen liegen bleiben, gelangt das Sommerhafengeld erst vom vierten Tage ab seit Beginn der Sommerzeit zur Erhebung.

§ 3. 1. Jeder Führer eines Fahrzeuges hat dieses bis zum Schlusse des zweiten Werktages nach dem Tage des Einfahrts in den Häfen der Abgabenhebestelle anzumelden.

2. Für die während der Winterszeit einlaufenden Fahrzeuge der im § 1 unter A, B und C aufgeführten Gattungen haben die Führer innerhalb der im Absatz 1 festgesetzten Frist, sofern sie nicht auf Grund der Bestimmungen des § 4 Abgabenfreiheit beanspruchen, bei der Hebestelle außerdem zu erklären, ob sie die Abgabe für die ganze Winterzeit ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthalts oder nach der Anzahl der im Hafen zugebrachten Tage entrichten wollen. Liegen derartige Fahrzeuge bereits zu Beginn der Winterszeit im Hafen, so läuft die Frist für die Erklärung am Schlusse des dritten Tages der Winterzeit ab.

3. Verlässt der Führer eines unter den Absatz 2 fallenden abgabepflichtigen Fahrzeuges die Frist für die Erklärung, so hat er das ihm zustehende Wahlrecht verwirkt und muß das Hafengeld nach dem Satze für die ganze Winterzeit entrichten.

4. Die Zahlung der Abgabe für die ganze Winterzeit, ebenso wie für die ganze Sommerzeit hat im voraus stattzufinden. Die nach Tagen zu entrichtende Abgabe, bei deren Berechnung die Tage des Einfahrts und des Ausfahrts voll in Ansatz gebracht werden, ist nachträglich, jedoch vor dem Verlassen des Hafens zu erlegen.

Bei längerem Aufenthalt im Hafen ist das tageweise berechnete (Sommer- und Winter-) Hafengeld in Zeiträumen und nach Ablauf von je 30 Tagen zu entrichten.

§ 4. 1. Von Fahrzeugen, die nach Entrichtung der Abgabe für die ganze Winter- oder für die ganze Sommerzeit den Hafen zu Frankfurt a. O. verlassen, ihn aber in derselben Abgabenperiode wieder aufsuchen, wird auf die Dauer der letzteren für die erneute Benutzung keine weitere Abgabe erhoben. Die unter Entrichtung der Abgabe nach Tagen im Hafen früher zugebrachten Liegezeiten werden im Falle seiner wiederholten Benutzung bei der Berechnung des Hafengeldes nicht berücksichtigt.

2. Fahrzeuge, welche schon in einem anderen staatlichen Oderhafen mit gleichartigem Tarif Hafengeld für die ganze Winterzeit entrichtet haben, bleiben bei der Benutzung des Frankfurter Hafens während derselben Winterzeit abgabenfrei. Ist das in dem früher benutzten Hafen erlegte Hafengeld niedriger als das in diesem Tarif für die ganze Winterzeit festgesetzte, so wird der fehlende Betrag nachgehoben; es ist jedoch dem Führer des Fahrzeuges bei rechtzeitiger Anmeldung und Erklärung freigestellt, die Entrichtung der Abgabe nach Tagen zu wählen. Die in anderen Häfen zugebrachten Liegezeiten werden bei Berechnung der Abgabe nach Tagen nicht berücksichtigt.

3. Fahrzeuge und Güter, welche dem Könige, dem Preußischen Staate oder dem Deutschen Reiche gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, ferner Handfahne und kleinere Fahrzeuge, die zu größeren gehören, und mit diesen im Hafen liegen, sind abgabenfrei.

§ 5. Angefangene Tarifeinheiten gelten als volle Einheiten. Die zur Einziehung kommenden Abgabenbeträge werden auf volle fünf Pfennige nach oben abgerundet.

§ 6. Dieser Tarif tritt 14 Tage nach seiner Verkündigung im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. in Kraft.

Berlin, den 22. November 1907.

Der Finanz-Minister. In Vertretung: gez. Dombois.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Im Auftrage: gez. v. der Hagen.

Im Auftrage: gez. Peters.

III. A. 7. 407 II. Ang. M. d. ö. A.

I. 20770. III. 18969 F. M.

II b 9654 M. f. S. pp.

Vorstehender Tarif wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Die nach § 4 Absatz 2 in Betracht kommenden staatlichen Oderhäfen sind z. Bt. die Häfen zu Cosel O.-Schl., Oppeln (Mühlengraben und Sicherheitshafen) Thiergarten, Breslau, Malisch, Glogau, Tschicherzig und Steniz. Uebrigens gelten die Bestimmungen des § 4 Absatz 2 auch für den städtischen Hafen zu Neusalz a. O.

Breslau, den 6. Dezember 1907.

Der Chef der Oderstrombauverwaltung, Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

1023. Nachdem ein Antrag von mehr als zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber gestellt worden ist, ordne ich nach Anhörung der Gemeindebehörde gemäß § 139f Absatz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 für die Landgemeinde Döbern, Kreis Gorau, hierdurch an, daß die offenen Verkaufsstellen der sämtlichen Läden Geschäfte vorbehaltlich der nach § 139 e zugelassenen

verlängerten Verkaufszeit während der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März jeden Jahres mit Ausnahme der Sonnabende von 8 Uhr abends ab für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt a. O., den 9. Dezember 1907.

Der Regierungspräsident.

1024.

# Nachweisung

der 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides in den Normal-Marktorten  
des Regierungs-Bezirks Frankfurt a. O.

nach Abzug der beiden höchsten und der beiden niedrigsten Jahrespreise für das Jahr 1907.  
§ 19 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850.

Laufende Nr. der Städte.	N a m e n	Weizen		Roggen		Große Gerste		Kleine Gerste		Hafer		Erbse	
		Für 1 Neuschoffel											
		Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.
1	Arnswalde . . . . .	5	77	4	79	4	24	—	—	2	89	7	37
2	Beeskow . . . . .	—	—	5	17	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Calau . . . . .	5	26	—	—	—	—	—	—	3	32	—	—
4	Cottbus . . . . .	6	79	5	40	4	73	—	—	3	42	12	02
5	Grossen a. O. . . . .	6	13	4	90	4	52	—	—	3	19	—	—
6	Güstrin . . . . .	5	98	5	09	4	40	—	—	3	28	10	83
7	Finsterwalde . . . . .	—	—	5	46	—	—	—	—	3	66	—	—
8	Forst N.-L. . . . .	—	—	5	14	4	66	—	—	3	47	—	—
9	Frankfurt a. O. . . . .	—	—	5	05	4	59	—	—	3	20	—	—
10	Friedeberg N.-M. . . . .	—	—	4	80	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Fürstenwalde (Spree) . . . . .	5	87	4	97	4	71	—	—	3	26	—	—
12	Gub. n . . . . .	6	37	5	14	4	79	—	—	3	49	11	95
13	Königsberg N.-M. . . . .	6	41	5	02	4	75	—	—	3	20	7	42
14	Landsberg a. W. . . . .	5	98	4	81	4	36	—	—	2	98	7	86
15	Luckau . . . . .	—	—	5	08	4	76	—	—	3	09	—	—
16	Lübben . . . . .	6	91	5	55	5	03	—	—	3	20	11	12
17	Sagan . . . . .	6	28	5	20	4	80	—	—	3	27	—	—
18	Soldin . . . . .	6	05	4	90	4	38	—	—	3	22	8	88
19	Sommerfeld . . . . .	—	—	5	11	4	80	—	—	3	29	—	—
20	Sorau . . . . .	6	54	5	14	4	81	—	—	3	25	8	62
21	Spremberg . . . . .	—	—	5	14	4	92	—	—	3	47	9	53
22	Wriezen . . . . .	6	32	5	29	4	99	—	—	3	28	10	48
23	Zielenzig . . . . .	—	—	5	06	—	—	—	—	3	06	—	—
24	Züllichau . . . . .	6	32	5	16	4	15	—	—	3	24	10	23

Wegen der vorstehend fehlenden Getreide-Durchschnittepreise wird auf die für dieselben festgesetzten, in der Beilage zu Nr. 34 des Amtsblattes der Königlichen Regierung in Frankfurt (Oder) für 1874 bekannt gemachten Normalpreise verwiesen.

Frankfurt a. Oder, den 10. Dezember 1907.

Königliche General-Kommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern.  
v. Nordheim.

1025.

**Nahe**  
der Martin-Dürkopp-Marktpreise von Getreide, Kartoffeln, Heu und Stroh in den Normal-Märkten des Regierungsbezirks  
Frankfurt a. Oder für das Jahr 1907.  
ad § 20 des Abschlussgesetzes vom 2. März 1850.

Nummer der Städte.	Getreide.		Kartoffeln		Rauhfutter	
	für 100 kg M. R.					
1 Wittenberg <sup>1)</sup>	21	—	7	98	19	50
2 Döbeln <sup>2)</sup>	22	—	8	32	20	07
3 Calau <sup>3)</sup>	22	22	8	28	20	39
4 Görlitz <sup>4)</sup>	22	54	8	41	19	99
5 Großenhain <sup>5)</sup>	22	54	8	35	19	60
6 Görlitz <sup>6)</sup>	21	63	8	11	20	50
7 Küstrin-Kietz <sup>7)</sup>	—	—	—	—	—	—
8 Dorf R.-Q. <sup>8)</sup>	24	—	9	24	21	—
9 Frankfurt a. S. <sup>9)</sup>	21	40	7	70	20	—
10 Fürstendöbern N.-M. <sup>10)</sup>	22	43	8	04	19	30
11 Fürstenwalde Spree <sup>11)</sup>	22	15	8	21	20	55
12 Guben <sup>12)</sup>	22	15	8	14	20	—
13 Königsberg M.-M. <sup>13)</sup>	21	50	7	96	19	50
14 Landsberg a. M. <sup>14)</sup>	21	23	7	54	19	32
15 Luckau <sup>15)</sup>	21	75	8	37	20	05
16 Lübben <sup>16)</sup>	21	39	7	91	20	18
17 Eagan <sup>17)</sup>	23	13	8	56	20	15
18 Goldin <sup>18)</sup>	21	50	7	31	20	—
19 Sommerfeld <sup>19)</sup>	21	67	8	67	20	21
20 Ettau <sup>20)</sup>	22	17	8	20	19	83
21 Eppenbergs <sup>21)</sup>	24	75	9	41	19	90
22 Wriezen a. Q. <sup>22)</sup>	20	75	8	51	19	48
23 Beelitz <sup>23)</sup>	20	50	7	79	19	75
24 Bützow <sup>24)</sup>	22	52	8	47	20	32

<sup>1)</sup> 100 kg Futtererben = 17,50 M., 1 Rauhfutter = 7,18 M., 2) 100 kg Futtererben = 24 M., 1 Rauhfutter = 9,12 M., 3) 100 kg Futtererben = 17,50 M., 1 Rauhfutter = 8,10 M., 4) 100 kg Futtererben = 20,- M., 1 Rauhfutter = 8,10 M., 5) 100 kg Futtererben = 22,50 M., 7) 100 kg Futtererben = 22,50 M., 1 Rauhfutter = 8,89 M., 6) 100 kg Futtererben = 16,25 M., 1 Rauhfutter = 6,09 M., 9) 100 kg Futtererben = 23 M., 1 Rauhfutter = 9,20 M., 10) 100 kg Futtererben = 23 M., 1 Rauhfutter = 9,20 M., 11) 100 kg Futtererben = 15,50 M., 1 Rauhfutter = 6,20 M., 12) 100 kg Futtererben = 9,- M., 13) 100 kg Futtererben = 17 M., 14) 100 kg Futtererben = 16,- M., 15) 100 kg Futtererben = 17,90 M., 16) 100 kg Futtererben = 19,50 M., 17) 100 kg Futtererben = 27,- M., 18) 100 kg Futtererben = 15,50 M., 19) 100 kg Futtererben = 15,50 M., 1 Rauhfutter = 6,20 M., 20) 100 kg Futtererben = 21,50 M., 1 Rauhfutter = 8,75 M.

Frankfurt a. O., am 10. Dezember 1907.

Königliche General-Kommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern.

v. Nordheim.

# Verzeichnis derjenigen Hinterlegungsmassen,

bei welchen die Berichtigung am 1. Januar, 1. Februar und 1. März 1908 eingefallen ist.

1.	2. Sectial- Nummer Kauferende	3. Bezeichnung der Hinterlegungsmasse.	4. Name Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterleger's.	5. Betrag des hinter- legten Geldes M.	6. Name, Stand oder Ge- werbe und Wohnort der Berlin, an welche der Vertrag nach der Hinter- legungserklärung ausge- fahrt werden soll.	7. Bemerkungen über die Veranlassung zur Hinterlegung zt.	8. Bedeutung der Behörde, bei welcher die Gage anfängig fl.	9. Z a g der beor- nehenden Einstellung der Berichtigung.
1	6 177	Bellad geb. Schultz in Berlin, freitige Hypothekenzinsen von Albert Schultz	Albert Schultz, Spe- zialist in Friede- berg Km.	49 55	Der Hinterleger hat sich die Genehmi- gung zur Zugah- lung vorbehalten	Der hinterlegte Betrag sind Zinsen, die der Hypotheken- gläubigerin, verehelichten Söhnernternehmen Bellad, Marie geb. Schultz, in Berlin zugeschrieben. Der An- spruch der Gläubigerin auf diese Zinsen ist geändert für den Justizrat Deeg in Friedeberg Km. Außerdem machte die Witwe Schultz, Caroline geb. Ruhne, in Straußberg Unspruch darauß	—	1. Januar 1908
2	7 24	Waldbom, Hypotheken- Ausgebot von Scharnhorst Nr. 19	Rechtsanwalt Röhl in Cüstrin als Ver- treter des Gasmirie Leopold Waldbom in Scharnhorst	52 25	—	Dem Gasimir Leopold Waldbom in Scharnhorst ist durch Gerichtsbescheid vom 16. November 1897 gestattet, daß Kapital der auf seinem Grundstück Scharnhorst Nr. 1 Nr. 19 in Nr. III Nr. 7 für die Witwe Brauer, Marie geb. Röhl, zu Wies ein- getragenen 17 L. 4 Gr. 6 Pf. zu entziffernden Prozeßosten nebst 8 Gr. Entzifferungskosten zu hin- terlegen (§ 106 §. 3. D.)	Königl. Untergesetz- richt Cüstrin — F. 8. 97. —	desgt.

1. Februar  
1908

3	6	295	Feldwächter Umbreas Rosatowski aus Spremberg, freitlicher Nachlaß	Schmiedemeister Paul Müller in Dresden-Mittestadt, Grunauerstraße 35	Die sich legitimierten Erben des Feldwächters Umbreas Rosatowski	Der Empfänger, Feldwächter Umbreas Rosatowski ist in Spremberg verstorben. Der Schuldner Müller ist in Ungemäßheit über die Empfangsberechtigung der Erben und hinterlegt zur Befreiung von seiner Schuld verbindlichkeit	Königl. Landgericht Gottlau — II.O. 116/97.
4	7	26	Hönemann & Co. c/a Schade	Maurermeister C. L. Schade in Gottbus durch die Vermehrungsschulde des A. L. Untergerichts daselbst	Maurermeister C. L. Schade in Gottbus mit Genehmigung des Gegners oder dessen Prozeßbenomächtigten	Zwecks Einstellung der Zwangsvollstreckung gegen den Firma Th. Hönemann & Co. in Gottbus wider den Maurermeister C. L. Schade in Gottbus auf Grund des Beschlusses des nebenbezeichneten Gerichts vom 4. November 1897	Königl. Landgericht Gottlau — II.O. 116/97.
5	7	27	Gottlieb Krause, Büdner und Bergmann in Rauenköpe Siegelet	Gottlieb Krause, Büdner und Bergmann in Rauenköpe Siegelet	—	Auf Anordnung des Königl. Untergerichts in Fürstenwalde vom 4. November 1897 zur Vermeidung der Erfüllpflicht in der Warmerischen Normundschaftsache — W. 60	Königl. Untergericht Fürstenwalde — 2b. X. 11. 97. —
6	7	28	Rosität Christian Pauli, Nachlaß	Christian Anders, Schankwirt, und Ehefrau Anna geb. Quens, beide in Bapitz	Die Erben des am 21.5.1882 zu Guben verstorbenen Rositäten Christian Pauli	Der hinterlegte Beitrag ist der Recht einer Hypothekforderung einstl. Binsen, zu deren Zahlung die Hinterleger gerichtlich verurteilt sind. Aus einem in der Person der Erben des Gläubigers, Rositäten Christian Pauli, liegenden Grunde, und weil von ihnen eine Löschungsfähige Quittung nicht zu erlangen	Königl. Untergericht —

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Opfer- Manual. Zaunfeinde gr. ztr.	Bezeichnung der Hinterlegungsmäßi.	Name, Stadt oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegten	Betrag des hinter- legten Geldes M.	Name, Stand oder Ge- werbe und Wohnort der Person, an welche der Vertrag nach der Hinter- legungserklärung ausge- zahlzt werden soll.	Bestellung über die Beurteilung zur Hinterlegung v.	Bestellung der Befreiung der Schuld, bei welcher die Sache anhängig ist.	S.	Σ a g der heim- scheinenden Gesetzgebung der Zerziehung.
7 7	30	Sultane Auguste Klause geb. Wiesner, Nachlass	Schmidt, Gerichts- vollzieher in Landes- berg a. W.	284 45	—	In Sachen des Arbeiters Emil Klause in Berlin, Rägers, gegen den Eigentümer Hermann Klause in Landsberg a. W., Be- hagten, ist der Belagte derurteilt, 900 M. und 5 % Zinsen seit 3. De- zember 1883 an die Unter- legungspflicht zu einer Nach- laßmaße der verehel. In- valide Klause, Juliane Auguste geb. Wiesner, zu zahlen. Der hinterlegte Betrag ist im Bege der Zwangsaufrechnung von dem Belagten eingezogen	Königl. Landgericht Landsberg a. W. — S. 171, 97. II. 11294.	1. Februar 1908
8 7	31	Müller, Unprüche Reg i. S. Schult und Roach o/a Zmeisch	Gerichtsvollzieher Reg in Sommerfeld (Bz. Grafschaft, Dier)	30 50	Die Zugestellung bleibt der gerichtlichen Ent- scheidung oder der Entzündung der Be- teiligten vorbehalten	Befreiungserlöss in der Brüderlichkeit des Kauf- manns Hermann Schult und der früheren Bier- verlegerin Emilie Roach, beide zu Sommerfeld, gegen den Hotelbesitzer Bernhard Zmeischel ebenso. Die Hinterlegung ist durch Beschluß des Königl. Wirts- gerichts zu Sommerfeld am 31. Januar 1898 angeordnet, weil die Ren-	Königl. Wirts- gericht Sommer- feld — M. 20. 98. —	1. März 1908

Wina Müller in  
Gommersfeld als alleinige  
Erbin ihres Ehemannes,  
des Rentiers Wilhelm  
Müller, Unspruch erhebt  
auf vorzugswise Beſtie-  
digung aus dem Ver-  
steigerungsſchle.

Zurſtcheinendes Verzeichniſ wird hiermit unter Bezugnahme auf die §§ 53 bis 55 und 57 der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879

(G.-G. G. 249) öffentlich bekannt gemacht.

Frankfurt a. O., den 9. Dezember 1907.

## Königliche Regierung, Hinterlegungsstelle.

S. N.: Breyer.

**1027.** Nachdem zwei Drittel der abſtimmenden Geschäftsinhaber sich dafür erklärt haben, ordne ich nach Anhörung des Magistrats gemäß § 139 f Absatz 2 der Gewerbeordnung in der Füſung vom 26. Juli 1900 für die Stadtgemeinde Cottbus hierdurch an, daß die offenen Verkaufsstellen der Geschäfte, welche Fleisch- und Wurstwaren führen, vorbehaltlich der nach § 139 e zugelassenen verlängerten Verkaufszeit während des ganzen Jahres mit Ausnahme der Vorabende von Sonn- und Feiertagen und der Abende an den Tagen der Jahrmarkte von 8 Uhr Abends ab für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt a. O., den 6. Dezember 1907.

Der Regierungs-Präsident.

**1028.** Der Herr Oberpräsident hat am 6. d. Mis. dem Vorstande des Vereins „Wöchnerinnenzusicht zur heiligen Monika“ die Genehmigung erteilt, im Jahre 1908 zum besten des Wöchnerinnenheims in Lankwitz eine öffentliche Verloſung von silbernen Gegenständen nach Maßgabe des dargelegten Planes zu veranstalten, wonach 50000 Lose zu je 50 Pfennig in der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg ausgegeben und 485 Gewinne im Gesamtwerte von 10000 Mk. gezogen werden sollen.

Als Gewinne dürfen nicht ausgeſetzt werden: Bares Geld — unmittelbar oder mittelbar durch Zuſicherung der Zahlung des Wertes der Gewinne —, unbewegliche Gegenstände, sowie Barren, Säulen, Würfel, Tafeln, Augeln, Blöcke und andere Gegenstände von edlem Metall, bei denen der Wert der Bearbeitung nur nebensächlich ist und in keinem richtigen Verhältnis zu dem Metallwerte steht. Zahl und Preis der auszugebenden Lose, das Absatzgebiet der letzteren, Ort und Zeit der Verloſung, Anzahl und Gesamtwert der Gewinne müssen auf den Losen angegeben sein. Außerdem muß jedes Los in hervortretender Schrift folgenden Vermerk enthalten: „Eine Auszahlung der Gewinne in Geld ist ausgeschlossen.“

Die Herren Lanbräte und Oberbürgermeiſter ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertriebe der Lose keine Hinderniffe in den Weg gelegt werden.

Frankfurt a. O., den 14. Dezember 1907.

Der Regierungs-Präsident.

**1029.** Nachdem auf Grund eines gültigen Beschlusses der Innungsversammlung die Zurücknahme der diesseitigen Anordnung vom 30. Mai 1899 (abgedruckt Regierungsamtssblatt S. 199) beantragt worden ist, schließe ich hiermit die Maler- und Lackiererinnung (Zwangslinlung) zu Luckau. Diese Anordnung erlangt mit dem Tage ihrer Rechtskraft Gültigkeit.

Frankfurt a. O., den 9. Dezember 1907.

Der Regierungs-Präsident.

**1030.** Die für die Stadtgemeinde Driesen getroffene diesseitige Anordnung vom 25. Oktober 1907 (abgedruckt Regierungsamtsblatt Seite 283) wird dahin abgeändert, daß von dem Achtuhrladenschluß auch die Zigarrengefäße ausgenommen werden. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt a. O., den 9. Dezember 1907.  
Der Regierungs-Präsident.

**1031. Errichtungsurkunde.**

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrates, sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt.

§ 1. Die Evangelischen in dem auf dem linken Wartheuer gelegenen Teile des Stadtkreises Landsberg a. W. werden, soweit sie nicht zur Kirchengemeinde Bürgerwiesen gehören, aus der Kirchengemeinde St. Marien zu Landsberg a. W. ausgepfarrt und zu einer selbständigen Kirchengemeinde der Brückenvorstadt zu Landsberg a. W., Diözese Landsberg a. W. I unter dem Pfarramte von St. Marien vereinigt.

§ 2. In der Brückenvorstadt-Kirchengemeinde gelten bis auf weiteres die gegenwärtigen Gebührenordnungen der St. Marien-Gemeinde.

§ 3. Die Brückenvorstadt-Kirchengemeinde hat, so lange bis sie in den Besitz einer eigenen Kirche und eines eigenen gebrauchsfähigen Kirchhofes gelangt, das Recht der Mitbenutzung der St. Marienkirche und des Begräbnisplatzes der St. Marien-Gemeinde derart, daß

- a. die St. Marien-Gemeinde allein das Recht der Verwaltung der Marienkirche und ihres Kirchhofes behält und alle Kosten derselben bestreitet,
- b. die Mitglieder der Brückenvorstadt-Kirchengemeinde für die in der St. Marienkirche oder auf deren Friedhof vollzogenen Amtshandlungen bezahlungsweise Beerdigungen die für die Mitglieder der Marien-Gemeinde geltenden Gebühren an diese Gemeinde zahlen.

§ 4. Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1908 in Kraft.

Berlin, den 5. November 1907.

L. S.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.  
K. V. 6680. In Vertretung gez. Meyer.

Frankfurt a. O., den 4. Dezember 1907.

L. S.

Königliche Regierung;

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II. A. 5312. gez. v. Schroetter.

**Bekanntmachung der Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.**

**1032.** Die Rentenbankkasse, Klosterstraße 76, I hierselbst, wird

1. die am 2. Januar 1908 fälligen Zinscheine

der 8½ %igen Rentenbriefe aller Provinzen vom 18. bis einschließlich 24. Dezember d. J.,  
2. die ausgelosten, am 2. Januar 1908 fälligen Rentenbriefe aller Provinzen vom 21. bis einschließlich 24. Dezember d. J. einlösen und demnächst vom 2. Januar 1908 ab mit der Einlösung fortfahren.

Berlin, den 29. November 1907.

Königliche Direktion  
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.  
**Bekanntmachung des Reichs-Postamts.**

Die Weihnachtssendungen betreffend.

**1033.** Die Reichs-Postverwaltung richtet auch in diesem Jahr an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtssendungen bald zu beginnen, damit die Paketmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet. Bei dem außerordentlichen Anschwellen des Verkehrs ist es nicht tunlich, die gewöhnlichen Beförderungsfristen einzuhalten und namentlich auf weite Entfernungen eine Gewähr für rechtzeitige Zustellung vor dem Weihnachtsfeste zu übernehmen, wenn die Pakete erst am 22. Dezember oder noch später eingeliefert werden.

Die Pakete sind dauerhaft zu verpacken. Etwaige auf dem Verpackungsstoffe vorhandene ältere Aufschriften und Bellebezettel sind zu beseitigen oder unkenntlich zu machen." Dünne Papptaschen, schwache Schachteln, Zigarrenkisten usw. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Pakete muß deutlich, vollständig und halbbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Paket selbst gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, das der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Be-Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, die Feuchtigkeit, Fett, Blut usw. absezzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Bonpaketadressen für Paketaufschriften nicht verwandt werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Paketaufschrift muß sämtliche Angaben der Beglaubigungsadresse enthalten, zutreffendestens also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Gilbestellung usw., damit im Falle des Verlustes der Postpaketadresse das Paket doch dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Paketen nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Paketen nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C, W, SO usw.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebs trägt es wesentlich bei, wenn die Pakete frankiert aufgeliefert werden.

Die Versendung mehrerer Pakete mittels einer Postpaketadresse ist für die Zeit vom 10. bis 25. Dezember weder im inneren deutschen Verkehr noch im Verkehr mit dem Auslande gestattet.

Berlin W. 66, den 9. Dezember 1907.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Im Auftrage. Gieseke.

Aufhebung des Feldpostverkehrs mit Deutsch-Südwestafrika.

**1034.** Nachdem die zur Niederwerfung des Aufstandes in Deutsch-Südwestafrika erforderlich gewesenen Streitkräfte aus dem Schutzgebiete zurückgezogen worden sind, wird der Feldpostdienst vom 1. Januar 1908 ab wieder aufgehoben. Infolgedessen kommen die für die Truppen des Schutzgebiets und für die Besetzungen der in jenen Gewässern befindlichen Kriegsschiffe gewährten Portofreiheiten und Portovermögigkeiten in Wegfall; auch findet eine Nachsendung von im Postwege bezogenen Zeitungen gegen Entrichtung einer Umschlaggebühr nicht mehr statt.

Im Postverkehr mit diesen Truppen und Schiffsbesatzungen gelten vom 1. Januar 1908 ab, wie vor Einführung des Feldpostdienstes, die für den sonstigen Verkehr mit dem Schutzgebiet und für den Verkehr mit Kriegsschiffen bestehenden Taxen und Versendungsbedingungen. Demnach kommen auf Briefe, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben und Postanweisungen im Verkehr mit der Schutztruppe die für den Postverkehr innerhalb Deutschlands festgesetzten Portosätze und Gewichtsgrenzen zur Anwendung; Drucksachen und Geschäftspapiere sind jedoch auch im Gewicht von mehr als 1 kg bis 2 kg gegen eine Gebühr von 60 Pf. zugelassen. Neben die für andere Gegenstände sowie für den Verkehr mit den Kriegsschiffen bestehenden Taxen und Versendungsbedingungen geben die Postanstalten Auskunft.

Es ist erwünscht, daß die Sendungen an die Truppen in Südwestafrika allgemein wieder mit der Angabe des Stationsorts der Empfänger versehen werden.

Berlin W. 66, den 9. Dezember 1907.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Kraetke.

**1035.** Personalveränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat November 1907.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt ist zum Amtsrichter der Gerichtsassessor Julius Siegert in Landsberg a. W.

Versezt sind: Der Landgerichtsdirektor Wenschling in Konitz an das Landgericht II in Berlin und der Landgerichtsrat Haagen in Cottbus nach Stettin.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt: Die Referendare Bloz, Göting, Silberstein,

Dr. Hansel, Dr. Wagner, Dr. Zimmermann, Tanne, Kubo, Dr. Wiedorf, Dr. Brecht, Kohlmeyer, Dr. von der Groeben, John, Dr. Siegel, Dr. Thayken, Dr. Laue, Dr. Schachian, Dr. Marschner, Ulrich, Dr. Tuzina, Prinz, Dr. Alterthum, Dr. Voeltcher, Fischer.

Gestorben ist der Gerichtsassessor Louis Landsberg.

### III. Staatsanwaltschaft.

Zum Forstamtsanwalt ist ernannt der Professor Fricke bei dem Amtsgericht in Eberswalde.

Zu Amtsgerichtsstellvertretern sind ernannt der Bureauassistent Trosten für Gr.-Lichtenfelde und der Hauptmann der Res. v. Astor für Charlottenburg.

### IV. Rechtsanwälte und Notare.

In der Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen Die Gerichtsassessoren Feldmann, Kiehl, Dr. Markwald, und Maximilian Wilke bei dem Kammergericht, Dr. Ledermann, Dr. Schreuer und Dr. Kiesel bei dem Landgericht I in Berlin, Jean Bachmann bei dem Landgericht III in Berlin, der frühere Amtsrichter Kleinhan bei dem Amtsgericht in Potsdam mit dem Wohnsitz in Nowawes, die Gerichtsassessoren Dr. Ismar Landsberg bei dem Amtsgericht in Spandau und Haese bei dem Amtsgericht und Landgericht in Cottbus.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: Die Rechtsanwälte Michalowski in Dt.-Wilmersdorf bei dem Amtsgericht Charlottenburg und Dr. Wilhelm Sarrazin bei den Landgerichten I, II und III in Berlin.

Gestorben sind: der Rechtsanwalt und Notar Justizrat Grummach in Eberswalde und der Rechtsanwalt Neiners in Charlottenburg.

### V. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt: die Rechtskandidaten Pfeffer, Vesper, Böttiger, Dienstmann, Ernst Cohn, Siegert, Eggert, Bode, Eger, Schwieger, Thüring, Vorl, v. Salmin, Blumenthal, Kurbach, Hinz, Richter, Kuhlenkampf, Vorhert, Rockstroh, Fischer, Deichmann, Mensel, Gähner, Weier, Anderson, Liebert, Kamps, Zobel, Leipziger, Kluge, Fries, Friedrich Hoffmann, Oskar Hoffmann, Carl Zeglien.

Entlassen aus dem Justizdienst sind die Referendare Lohtved, v. Thermaun, Magnus.

### VI. Subalternbeamte.

Ernannt sind: Zum Kanzlisten in Brandenburg a. H. der Kanzleidiätar Paul Müller vom Landgericht I in Berlin, zu Gerichtsvollziehern: der Gerichtsdienner vom Amtsgericht Berlin-Mitte Otto Lange in Strasburg u/M., der Militäranwärter Eduard Müller in Belzig. Fortsetzung in Nr. 52

**1036.** Der Landrat j. D. von Bockelberg: Böllard in Zielenzig ist zum Landrat des Kreises Ost-Sternberg ernannt worden.

**1037.** Angenommen: Der Diplomingenieur **Gröder** als Regierungsbauführer bei der Wasserbauinspektion Frankfurt a. O.

**1038.** Der Katasterkontrolleur **Thiwissen** in Frankfurt a. O. ist zum Steuer-Inspektor ernannt worden.

**1039.** Dem Ober-Postpraktikanten **Wichling** in Bromberg ist die Telegrapheninspektorstelle bei dem Telegraphenamt in Frankfurt (Oder) übertragen worden.

**1040.** Dem Küster und Lehrer **Auschke** in Berkenbrück, Diözese Fürstenwalde, ist der Titel „Kantor“ verliehen.

**1041.** Dem Fräulein Marie **Wischmann** in Königswalde ist die Erlaubnis zur Annahme der Stelle als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirk erteilt worden.

**1042.** Dem Fräulein Laura **Nielsen** in Cottbus ist die Erlaubnis zur Annahme der Stelle als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirk erteilt worden.

**1043.** Dem Fräulein Louise **Dertel** in Falkenstein, Kreis Friedeberg Nm., ist die Erlaubnis zur Annahme der Stelle als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirk erteilt worden.

**1044.** Dem Fräulein Brigitte **Schade** in Pitschen, Kreis Luckau, ist die Erlaubnis zur Annahme der Stelle als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirk erteilt worden.

**1045.** An Stelle des nach Müncheberg Nm. versetzten Superintendenten **Beckmann** in Sonnewalde ist dem Pfarrer **Boelcke** in Schönewalde bei Breititz vom 1. Dezember d. Js. ab bis auf weiteres die einstweilige Verwaltung der Kreisschulinspektion Sonnewalde übertragen worden.

**1046.** An Stelle des nach Cottbus versetzten Superintendenten **Kuhnert** in Arnswalde ist dem Superintendenten **Staemmler** in Arnswalde vom 15. Dezember d. Js. ab die nebenamtliche Verwaltung der Kreisschulinspektion Arnswalde I übertragen worden.

**1047.** Die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Grunow, Diözese Lübben, kommt durch Versetzung des Pfarrers **Otto** demnächst zur Erledigung. Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetz vom 15. März 1886 — R. Ges. u. V. Bl. S. 39. — Bewerbungen sind schriftlich bei dem Kgl. Konsistorium einzureichen.

**1048.** Der Superintendent und Oberpfarrer **Beckmann** in Sonnewalde ist zum Superintendenten der Diözese Müncheberg ernannt worden.

**1049.** Der bisherige Hilfsprediger **Eberhard Gast** ist zum Pfarrer der Parochie Fünfseen, Diözese Guben, bestellt worden.

**1050.** Der bisherige Pfarrer in Sandow **Franz Karl Christian Kollmann** ist zum Pfarrer der

Parochie Ziebingen, Diözese Sternberg II, bestellt worden.

**1051.** Nachtrag I zum Tarif für die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Leichen, lebenden Tieren und Gütern. Gültig vom 17. Dezember 1907.

Der Tarif der Westschnberger Kreis-Kleinbahn erhält folgende Zusätze bezw. Änderungen:

§ 19. In der Ueberschrift ist das Wort „(Kohlentarif)“ zu ersetzen durch das Wort „(Steinkohlentarif)“.

Bei Ziffer a werden die Worte „und Braunkohlen“ gestrichen.

Ziffer c lautet:  
„Steinkohlenbriquettes von Produktionsstätten stammend“.

§ 19 a. Ausnahmetarif 3 (Braunkohletarif).

Die Güter des Ausnahmetarifs 3 werden zu dem aus der Tariftafel (Abschnitt D) erschlichenen Ausnahmetariffzak befördert, sofern die Frachtzahlung für mindestens 10 000 kg für je einen Frachtbrief und Kleinbahnwagen erfolgt bei direktem Bezug von Braunkohlen und Braunkohlenbriquettes aus den

- a) Grube Bach, sofern die Beförderung von den Kleinbahnhäfen Ziebingen oder Sandow als Anfangsstation der Kleinbahn aus erfolgt;
- b) Gruben der Niederlausitzer Kohlenwerke in Fürstenberg, sofern die Beförderung von der Kleinbahnhäfen Kunersdorf als Anfangsstation der Kleinbahn aus erfolgt.

§ 23.

#### Gütereinteilung.

f) Ausnahmetarif 2.

Die Worte „Braunkohlen“ bezw. „und Braunkohlen“ sind zu streichen.

g) Ausnahmetarif 3. (Braunkohlentarif.)

Braunkohle und Braunkohlenbriquettes der Grube Bach bei Ziebingen und den Gruben der Niederlausitzer Kohlenwerke in Fürstenberg.

#### D. Beförderungspreise.

#### III. für Güter.

Die Frachtsätze betragen für 100 kg auf eine Entfernung von

1 km	0,05 M.
2 bis einschl. 4 km	0,06 "
5 " " 7 "	0,07 "
8 " " 10 "	0,08 "
11 " " 14 "	0,09 "
15 " " 17 "	0,10 "
18 " " 20 "	0,11 "
21 " " 23 "	0,12 "

Berlin, den 7. Dezember 1907.

Der Betriebsdirektor  
der Westschnberger Kreis-Kleinbahn.  
(ges.) Techow.